



LAND BRANDENBURG

Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum
Ortsteil Wünsdorf | Wünsdorfer Platz 4-5 | D-15806 Zossen

Frau [REDACTED]
Landeshauptstadt Potsdam
Bereich Verbindliche Bauleitplanung
Friedrich-Ebert-Str. 79/81
14461 Potsdam

Brandenburgisches Landesamt
für Denkmalpflege und
Archäologisches Landesmuseum
Abt. Bau- und Kunstdenkmalpflege
Dezernat Praktische Denkmalpflege
Referat Baudenkmalpflege

Bearbeiter: [REDACTED]

Telefonzentrale: 03 37 02 / 21112 00
Durchwahl: 03 37 02 / [REDACTED]
Telefax: 03 37 02 / [REDACTED]
E-mail: [REDACTED]@bldam-brandenburg.de
Internet: www.denkmalpflege.brandenburg.de

10.12.2018

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

**Potsdam, BP Nr. 160 „Westlicher Universitätscampus Griebnitzsee“,
sowie Änderung FNP „Westlicher Universitätscampus Griebnitzsee“
(19/17),**

Ihr Schreiben vom 07.11.2018

Sehr geehrte Frau [REDACTED],

das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, Abteilung Denkmalpflege, nimmt als Träger öffentlicher Belange gem. § 1 Abs. 5 Ziff. 5 BauGB unter Hinweis auf das BbgDSchG als zuständige Denkmalfachbehörde wie folgt Stellung:

Folgende Belange sind in der Planung zu berücksichtigen:

Im Untersuchungsgebiet befindet sich das nachstehend aufgeführte eingetragene Denkmal:

DRK-Gebäude August-Bebel-Straße

Im Rahmen des Umgebungsschutzes des Denkmals, ist die Gestaltung der Fassaden der zur August-Bebel-Straße liegenden Gebäudeteile zurückhaltend (Hellbezugswert unter 60) zu gestalten. Dies ist in die Erläuterungen zum B-Plan aufzunehmen. Im Rahmen der Bauantragsverfahren sind entsprechende Abstimmungen mit der unteren Denkmalschutzbehörde zu treffen.

Es ist sicherzustellen, dass die Denkmale und ihre Umgebung durch das Vorhaben in ihrer Wirkung und Substanz nicht beeinträchtigt werden.

2. Hinweis

Wir möchten Sie darauf aufmerksam machen, dass die Denkmalliste des Landes Brandenburg fortgeschrieben wird.

3. Hinweis

Da bei dem Vorhaben Belange der Bodendenkmalpflege berührt sein können, erhalten Sie aus unserem Haus eine weitere Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Dezernatsleiter

Verteiler:
untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises
BLDAM, Dezernat Bodendenkmalpflege

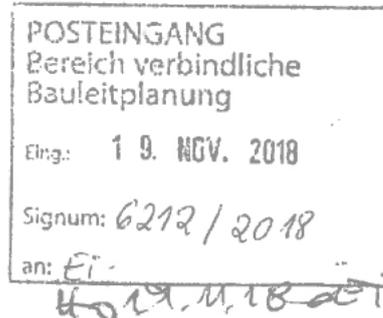


LAND BRANDENBURG

Brandenburgisches Landesamt
für Denkmalpflege und
Archäologisches Landesmuseum
Abteilung Bodendenkmalpflege /
Archäologisches Landesmuseum

Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum
Wünsdorfer Platz 4-5 | D-15806 Zossen

Landeshauptstadt Potsdam
Bereich Verbindliche Bauleitplanung
Hegelallee 6-10
14461 Potsdam



Wünsdorfer Platz 4-5
D-15806 Zossen (Ortsteil Wünsdorf)
Internet: www.denkmalpflege.brandenburg.de
Dezernat Bodendenkmalpflege
Referat Großvorhaben / Stadtarchäologie
Gebietsbodendenkmalpflege
Brandenburg/Havel und Potsdam
Telefon: 03 37 02 / 211 14 06
Telefax: 03 37 02 / 211 15 01

Bearbeiter: [REDACTED]
Durchwahl: [REDACTED]
E-Mail: [REDACTED]

Wünsdorf, den 13. November 2018

Ihr Zeichen

Unser Zeichen
BP 2018:157

Stadt Potsdam – Bebauungsplan Nr. 160 „Westlicher Universitätscampus Griebnitzsee“

Hier: Fachliche Stellungnahme Träger öffentlicher Belange zum Schutzgut Bodendenkmale im Vorhabensbereich

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Bereich des o. g. Vorhabens sind derzeit **keine Bodendenkmale** im Sinne des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. Bbg. 9, 215 ff) §§ 1 (1), 2 (1)-(2) registriert. Auf Grund der unmittelbaren Nähe zu einem bekannten Bodendenkmal besteht eine erhöhte Wahrscheinlichkeit, dass bisher nicht bekannte Bodendenkmale auftreten können.

Auflage:

Ungeachtet dessen können während der Bauausführung im gesamten Vorhabensbereich bei Erdarbeiten noch nicht registrierte Bodendenkmale entdeckt werden. In diesen Fällen gilt BbgDSchG § 11, wonach entdeckte Bodendenkmale bzw. Funde (Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder -bohlen, Knochen, Tonscherben, Metallgegenstände u. ä.) unverzüglich der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum anzuzeigen sind. Die Entdeckungsstätte und die Funde sind bis zum Ablauf einer Woche unverändert zu erhalten, damit fachgerechte Untersuchungen und Bergungen vorgenommen werden können. Gemäß BbgDSchG § 11 (3) kann die Denkmalschutzbehörde diese Frist um bis zu 2 Monate verlängern, wenn die Bergung und Dokumentation des Fundes dies erfordert. Besteht an der Bergung und Dokumentation des Fundes aufgrund seiner Bedeutung ein besonderes öffentliches Interesse, kann die Frist auf Verlangen der Denkmalfachbehörde um einen weiteren Monat verlängert werden. Die Denkmalfachbehörde ist berechtigt, den Fund

Verkehrsverbindungen: B 96 gegenüber Bushaltestelle Waldstadt-Feuerwache
RE 3 Stralsund/Schwedt – Elsterwerda/Senftenberg; RE 7 Dessau/Belzig bis Wünsdorf-Waldstadt
Bus 618 ab Potsdam, Bassinplatz; Bus 700 ab Zossen bis Waldstadt-Feuerwache

zur wissenschaftlichen Bearbeitung in Besitz zu nehmen (BbgDSchG § 11 <4>). Der Veranlasser des Eingriffs in das Bodendenkmal hat die Kosten der fachgerechten Dokumentation im Rahmen des Zumutbaren zu tragen (BbgDSchG § 7 <3>).

Die bauausführenden Firmen sind über diese Denkmalschutzbestimmungen zu unterrichten und zu ihrer Einhaltung zu verpflichten.

Der Beginn der Erdarbeiten ist der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde **zwei Wochen im Voraus** anzuzeigen.

Unsere Stellungnahme erfolgt in Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse der Denkmalfachbehörde für Bodendenkmale und als Träger öffentlicher Belange gemäß BbgDSchG § 17 (1)-(4).

Hinweis:

Da bei dem Vorhaben auch Belange der Baudenkmalpflege berührt sein können, erhalten Sie aus unserem Hause gegebenenfalls eine weitere Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Referat Großvorhaben/Stadtarchäologie
Gebietsbodendenkmalpflege Brandenburg/Havel und Potsdam

Kopie an - Ldkr. Potsdam, Denkmalschutzbehörde



LAND BRANDENBURG

**Brandenburgisches Landesamt
für Denkmalpflege und
Archäologisches Landesmuseum**
Abteilung Bodendenkmalpflege /
Archäologisches Landesmuseum

Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum
Wünsdorfer Platz 4-5 | D-15806 Zossen

Landeshauptstadt Potsdam
Bereich Verbindliche Bauleitplanung
Friedrich-Ebert-Straße 79/81
14469 Potsdam

Wünsdorfer Platz 4-5
D-15806 Zossen (Ortsteil Wünsdorf)
Internet: www.denkmalpflege.brandenburg.de
Dezernat Bodendenkmalpflege
Referat Großvorhaben / Stadtarchäologie
Gebietsbodendenkmalpflege
Brandenburg/Havel und Potsdam
Telefon: 03 37 02 / 211 14 06
Telefax: 03 37 02 / 211 15 01

Bearbeiter: [REDACTED]
Durchwahl: 03 37 02 / [REDACTED]
E-Mail: [REDACTED]@bldam-brandenburg.de

Wünsdorf, den 25. Februar 2021

Ihr Schreiben
vom 19.01.2021

Unser Zeichen
BP 2021:022

Stadt Potsdam – Bebauungsplan Nr. 160 „Westlicher Universitätscampus Griebnitzsee“ sowie Flächennutzungsplan-Änderung „Westlicher Universitätscampus Griebnitzsee“ (19/17)

Hier: Fachliche Stellungnahme Träger öffentlicher Belange zum Schutzgut Bodendenkmale im Vorhabensbereich

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Bereich des o. g. Vorhabens sind **derzeit keine Bodendenkmale** im Sinne des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (BbgD-SchG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. Bbg. 9, 215 ff) §§ 1 (1), 2 (1)-(2) registriert.

Aufgrund der unmittelbaren Nähe zu einem bekannten Bodendenkmal besteht eine erhöhte Wahrscheinlichkeit, dass bisher nicht bekannte Bodendenkmale auftreten können.

Auflage:

Ungeachtet dessen können im Zuge von Erdarbeiten aller Art im gesamten Vorhabensbereich noch nicht registrierte Bodendenkmale entdeckt werden. In diesen Fällen gilt BbgDSchG § 11, wonach entdeckte Bodendenkmale bzw. Funde (Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder -bohlen, Knochen, Tonscherben, Metallgegenstände u. ä.) **unverzüglich** der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum **anzuzeigen** sind. Die Entdeckungsstätte und die Funde sind **bis zum Ablauf einer Woche unverändert zu erhalten**, damit fachgerechte Untersuchungen und Bergungen vorgenommen werden können. Gemäß BbgDSchG § 11 (3) kann die Denkmalschutzbehörde diese Frist um bis zu 2 Monate verlängern, wenn die Bergung und Dokumentation des Fundes dies erfordert. Besteht an der Bergung und Dokumentation des Fundes aufgrund seiner Bedeutung ein besonderes öffentliches Interesse, kann die Frist auf Verlangen der Denkmalfachbehörde um einen weiteren Monat verlängert werden. Die Denkmalfachbehörde ist berechtigt, den Fund zur wissenschaftli-

Verkehrsverbindungen: B 96 gegenüber Bushaltestelle Waldstadt-Feuerwache
RE 3 Stralsund/Schwedt – Elsterwerda/Senftenberg; RE 7 Dessau/Belzig bis Wünsdorf-Waldstadt
Bus 618 ab Potsdam, Bassinplatz; Bus 700 ab Zossen bis Waldstadt-Feuerwache

chen Bearbeitung in Besitz zu nehmen (BbgDSchG § 11 <4>). Der Veranlasser des Eingriffs in das Bodendenkmal hat die Kosten der fachgerechten Dokumentation im Rahmen des Zumutbaren zu tragen (BbgDSchG § 7 <3>).

Die bauausführenden Firmen sind über diese Denkmalschutzbestimmungen in geeigneter Weise (z. B. Bescheid) zu unterrichten und zu ihrer Einhaltung zu verpflichten.

Der Beginn der Erdarbeiten ist der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde **zwei Wochen im Voraus anzuzeigen.**

Unsere Stellungnahme erfolgt in Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse der Denkmalfachbehörde für Bodendenkmale und als Träger öffentlicher Belange gemäß BbgDSchG § 17 (1)-(4).

Hinweis:

Da bei dem Vorhaben auch Belange der Baudenkmalpflege berührt sein können, erhalten Sie aus unserem Hause gegebenenfalls eine weitere Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

Referent Großvorhaben/ Sonderprojekte
Gebietsbodendenkmalpflege Brandenburg/Havel, Potsdam und Wittstock

Kopie an - Ldkr. Potsdam, Denkmalschutzbehörde



[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können.

In unmittelbarer Nähe unserer elektrifizierten Bahnstrecke oder Bahnstromleitungen ist mit der **Beeinflussung von Monitoren, medizinischen Untersuchungsgeräten** und anderen auf magnetische Felder empfindlichen Geräten zu rechnen. Es obliegt dem Bauherrn, für entsprechende Schutzvorkehrungen zu sorgen. Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Emissionen sind erforderlichenfalls von der Gemeinde oder den einzelnen Bauherren auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen bzw. vorzunehmen.

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]



3/3

[Redacted text block]

Mit freundlichen Grüßen

Deutsche Bahn AG





Deutsche Bahn AG • Caroline-Michaelis-Str. 5-11 • 10115 Berlin

Landeshauptstadt Potsdam
Verbindliche Bauleitplanung
Frau Eichler
Friedrich-Ebert-Str. 79/81
14469 Potsdam

Deutsche Bahn AG
DB Immobilien - Region Ost
Eigentumsmanagement
Caroline-Michaelis-Str. 5-11
10115 Berlin
www.deutschebahn.com

S1; S2; S25 bis Nordbahnhof
 U6 bis Naturkundemuseum

Tel.: [redacted]
[redacted]@deutschebahn.com
Zeichen: CR.R-04-O(E)
TOEB-BLN-21-99886

17.03.2021

**Bebauungsplan Nr. 160 „Westlicher Universitätscampus Griebnitzsee“ sowie Flächennutzungsplan-Änderung „Westlicher Universitätscampus Griebnitzsee“ (19/17)
Hier: Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange
gemäß § 4 Abs. 2 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau [redacted],

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

Deutsche Bahn AG
Sitz: Berlin
Registergericht:
Berlin-Charlottenburg
HRB: 50 000
USt-IdNr.: DE 811569869

Vorsitzender des
Aufsichtsrates:
Michael Odenwald

Vorstand:
Dr. Richard Lutz,
Vorsitzender

Dr. Levin Holle
Berthold Huber
Prof. Dr. Sabina Jeschke
Dr. Sigrid Evelyn Nikutta
Ronald Polalla
Martin Seiler

Unser Anliegen:





Ausdrücklich möchten wir nochmals darauf hinweisen, dass gemäß der 16. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung) durch die Deutsche Bahn AG keine weiteren Lärmschutzmaßnahmen erforderlich werden. Insbesondere gilt für Immissionen wie Erschütterungen, Lärmbelästigungen, Funkenflug und dergleichen, die von Bahnanlagen und dem gewöhnlichen Bahnbetrieb ausgehen, der Ausschluss jeglicher Ansprüche.

Auswirkungen, die durch Erschütterungen und Verkehrslärm eintreten können, sind bei der Planung berücksichtigt worden.

[Redacted text block]

[Redacted text block]

[Redacted text block]

[Redacted text block]

Mit freundlichen Grüßen
Deutsche Bahn AG

i. V.

Digital
unterschieden
von
Datum:
2021.03.18
08:33:46 +01'00'

i. A.

Digital
unterschieden
von
Datum: 2021.03.17
17:01:08 +01'00'

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bei der Festlegung des Untersuchungsumfangs für die Umweltprüfung
(§ 4 Absatz 1 Baugesetzbuch)

Vorbemerkung

Nach § 4 Absatz 1 BauGB haben sich die Träger öffentlicher Belange gegenüber der Gemeinde über den nach ihrer Auffassung erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zu äußern. Ihre Äußerung wird die Gemeinde in die Entscheidung nach § 3 Absatz 4 Satz 2 BauGB einbeziehen.

Soweit nach Ihrer Auffassung die Verwirklichung der beabsichtigten Planung wegen nicht durch Abwägung oder durch die Erteilung von Ausnahmen/Befreiungen überwindbarer rechtlicher Vorgaben nicht möglich sein wird, bitten wir um entsprechende Hinweise unter Nennung der Rechtsgrundlagen.

Umwelt(verträglichkeits)prüfungen sind auf mehreren Ebenen erforderlich und sollen aufeinander aufbauen. Untersuchungen, die sachgerecht erst bei der Vorhabengenehmigung durchgeführt werden können, sind im Rahmen der Bauleitplanung verfrüht. Wir bitten daher um Hinweise zur sachgerechten Aufteilung des nach Ihrer Auffassung insgesamt erforderlichen Untersuchungsumfangs.

Nach § 4 Absatz 2 BauGB haben die Träger öffentlicher Belange vorliegende Informationen, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich sind, der Gemeinde zur Verfügung zu stellen. Wir bitten um Mitteilung, welche entsprechenden Informationen bei Ihnen vorliegen.

Die Gemeinde hat im Umweltbericht die Maßnahmen anzugeben, die sie zur Überwachung erheblicher Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt beabsichtigt. Sie nutzt dabei nach § 4c BauGB die Informationen der Behörden nach § 4 Absatz 3 BauGB. Wir bitten um Vorschläge für geeignete Überwachungsmaßnahmen und Mitteilung, welche Überwachungssysteme bei Ihnen bereits bestehen.

A. Allgemeine Angaben

Stadt/Gemeinde	Landeshauptstadt Potsdam
Flächennutzungsplan	
x Bebauungsplan	B-Plan Nr. 160 „Westlicher Universitätscampus Griebnitzsee“ (Vorentwurf: Stand Oktober 2018)
vorhabenbezogener Bebauungsplan	
Sonstige Satzung	

B. Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange:
Landesbetrieb Forst Brandenburg -Untere Forstbehörde-

Absender Landesbetrieb Forst Brandenburg Datum: 13.12.2018
 - Untere Forstbehörde- Tel.: 
 Oberförsterei Potsdam Fax.: 
 Heinrich-Mann-Allee 93a Bearbeiter/in: Hr. 
 14478 Potsdam Az.: LFB 15.02-7026-31/04/18/Bab

Innerhalb des B-Plan-Gebietes ist Wald gem. § 2 LWaldG¹ betroffen (3 Teilflächen in der Flur 4 der Gemarkung Babelsberg). Die Waldfläche 1 befindet sich dabei auf den Flurstücken 162/3, 658 (tlw.) sowie 713 (tlw.); die zweite Waldfläche betrifft das Flurstück 715. Auf den Flurstücken 235 (tlw.) sowie 711 ist die dritte Waldfläche zu finden (Abgrenzung siehe Anlage).

1. Einwendungen

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)

a) Einwendungen:

Gemäß des o. a. B-Planes soll der vorhandene Wald in eine andere Nutzungsart (Sonderbaufläche mit hohem Grünanteil mit der Zweckbestimmung „Hochschule und Forschung“) umgewandelt werden. Diese Umwandlung darf nur mit Genehmigung der unteren Forstbehörde erfolgen. Dieser Genehmigung gleich steht gem. § 8 Abs. 2 Satz 3 LWaldG, wenn im rechtskräftigen B-Plan die hierfür erforderlichen naturschutz- und forstrechtlichen Kompensationen zum Ausgleich der nachteiligen Wirkungen festgesetzt sind.²

Der Entwurf des Bebauungsplanes steht einer Genehmigung nach § 8 Abs. 2 Satz 3 LWaldG derzeit nicht gleich. D. h. es handelt sich im Entwurfsstadium nicht um einen forstrechtlich qualifizierten B-Plan.²

b) Rechtsgrundlagen:

- 1 Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I Nr. 6, S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 33])
- 2 Gemeinsamer Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung (MIR) und des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz (MLUV) zur Anwendung des § 8 Abs. 2 Satz 3 LWaldG auf Bebauungspläne“ vom 14.08.2008 i.V.m. § 8 Abs. 2 LWaldG

c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anforderungen oder der Überwindung (z. B. Ausnahme von Befreiungen):

Es sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Nutzungsartenänderung von Wald für die o. a. Nutzungsarten geschaffen werden. Die dabei überplante Waldfläche erfordert im weiteren Bebauungsplanverfahren, im konkreten Bauantragsverfahren oder in einem eigenständigen forstrechtlichen Verfahren die Genehmigung zur Umwandlung von Wald. Voraussetzung für den nördlichen Planbereich ist die entsprechende FNP-Änderung im Parallelverfahren (unser Az.: LFB 15.02-7026-32/28/18/Bab).

Es bestehen mehrere Möglichkeiten, die geplante Waldinanspruchnahme entsprechend § 8 LWaldG zu regeln:

Variante 1:

Waldrechtliche Qualifizierung des Bebauungsplans, in dem schon im Bebauungsplan die notwendigen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 8 Abs. 3 LWaldG festgesetzt und abschließend dargelegt werden. Dies würde ein anschließendes Waldumwandlungsverfahren entbehrlich machen.

Als forstrechtlich qualifizierter Bebauungsplan kann ein B-Plan nur dann gelten, wenn die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für die Waldinanspruchnahme im B-Plan nach Art und Umfang ausreichend, forstfachlich und forstrechtlich eindeutig sowie hinsichtlich der zeitlichen Abfolge zur Erstellung umfassend geregelt sind.²

Variante 2:

Ist in einem Bebauungsplan gem. § 30 BauGB, der die Anforderungen des § 8 Abs. 2, Satz 3 LWaldG (waldrechtliche Qualifikation) nicht erfüllt, eine vom Wald abweichende bauliche Nutzung als zulässig festgesetzt, so kann der Vorhabensträger die Waldumwandlung und die damit verbundenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im späteren Baugenehmigungsverfahren beantragen.

Variante 3:

Ist in einem Bebauungsplan gem. § 30 BauGB, der die Anforderungen des § 8 Abs. 2, Satz 3 LWaldG (waldrechtliche Qualifikation) nicht erfüllt, eine vom Wald abweichende weitere baugenehmigungsfreie Nutzung (z. B. Grünfläche) als zulässig festgesetzt, so hat der Vorhabensträger gesondert einen formgebundenen Antrag auf Genehmigung zur Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart gem. § 8 LWaldG bei der Oberförsterei Potsdam als untere Forstbehörde zu stellen, der von dort beschieden wird.

2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts

a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen:

b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung:

3. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen

a) Mögliche Überwachungsmaßnahmen zur Festlegung unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen:

b) Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme:

4. Weiter gehende Hinweise:

- Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes und des Zeitrahmens:

Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Im Auftrag
13.12.2018

Datum, Unterschrift
 
 Leiter der Oberförsterei

Anlage zur Stellungnahme der Obf. Potsdam vom 13.12.2018 (Az.: LFB 15.02-7026-31/04/18/Bab)

Walddarstellung innerhalb des B-Plangebietes B-Plan 160 „Westlicher Universitätscampus Griebnitzsee“
(Quelle: Brandenburgviewer)



Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an Bauleitplanverfahren und vergleichbaren Satzungsverfahren

(§ 4 Abs. 2 Baugesetzbuch)

Vorbemerkung

Mit der Beteiligung wird den Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen, die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann.

A. Allgemeine Angaben

Stadt/Gemeinde/Amt	Landeshauptstadt Potsdam
Flächennutzungsplan	
x Bebauungsplan	B-Plan Nr. 160 „Westlicher Universitätscampus Griebnitzsee“ (Entwurf: Dezember 2020)
Bebauungsplan der Innenentwicklung	
vorhabenbezogener Bebauungsplan	
Sonstige Satzung	
Fristablauf für die Stellungnahme (§ 4 Absatz 2, § 4a Absatz 3 BauGB):	26.02.2021

B. Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange:
Landesbetrieb Forst Brandenburg -Untere Forstbehörde-

Absender	Landesbetrieb Forst Brandenburg - Untere Forstbehörde- Oberförsterei Potsdam Heinrich-Mann-Allee 93a 14478 Potsdam	Datum:	12.03.2021
		Tel.:	[REDACTED]
		Fax.:	[REDACTED]
		Bearbeiter/in:	[REDACTED]
		Az.:	LFB 15.02-7026-31/04/18-21/Bab

1. Einwendungen

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)

a) Einwendungen:

Innerhalb des o. a. Bebauungsplanes ist Wald gem. § 2 LWaldG¹ betroffen (3 Teilflächen in der Flur 4 der Gemarkung Babelsberg). Die Waldfläche 1 (8.000 m²) befindet sich dabei nördlich der Bahn auf den Flurstücken 162/3, 658 (teilw.) sowie 713 (teilw.). Die südlich der Bahn befindliche zweite Waldfläche (21.178 m²) betrifft das Flurstück 715. Anliegend verbleibt nach der Erteilung einer teilweisen

Waldumwandlung im Bereich der Flurstücke 235 (teilw.) sowie 711 (Az.: LFB 15.02-7020-5/74/18/Bab/gV) auf dem Flurstück 711 die dritte Waldfläche mit 2.596 m².

Für diese Waldflächen soll die planerische Grundlage zur Änderung der Nutzungsart Wald im Zuge des in Rede stehenden Bebauungsplanes geschaffen werden.

Die hier aktuell vorliegenden Waldfunktionen Lokaler Klimaschutzwald (WF 3100), Lärmschutzwald (WF 3300) sowie Erholungswald der Intensitätsstufe 2 (WF 8102) gelten aus forstfachlicher Sicht als nicht kompensierbar, mit der Folge, dass eine Genehmigung zur Waldumwandlung auf diesen Flächen aus forstrechtlicher Sicht ausgeschlossen ist. Im zu betrachtenden Einzelfall kann **ausnahmsweise** die Waldumwandlung genehmigungsfähig sein, sofern im speziellen Abwägungsprozess das öffentliche Interesse an der Umwandlung überwiegt. Diese abschließende Abwägungsentscheidung kann auf Grundlage der übergebenen Planungsunterlagen nicht abschließend vollzogen werden.

Aufgrund der im o. a. Bebauungsplan festgestellten und betroffenen Waldflächen unterliegt die Umwandlung von Wald (kumulativ betrachtet) hier dem UVPG² (Grenzwerte der nachfolgend auszugsweise aufgeführten Anlage 1 des UVPG).

a)	Gemäß 17.2.3 Spalte 2 Anlage 1 UVPG ist für eine Waldumwandlung von 1 ha bis weniger als 5 ha Wald zur Feststellung der UVP-Pflicht eine standortsbezogene Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne des § 7 Abs. 2 UVPG durchzuführen.
----	--

Die übergebene Planunterlage geht an keiner Stelle auf das Erfordernis bzw. die Durchführung dieser nach UVPG notwendigen Vorprüfung ein. Insofern kann nach derzeitigen Planungsstand eine weitere und vertiefende Betrachtung, z.B. einer UVP-Pflicht, nicht ausgeschlossen werden. Damit sind ggf. für die untere Forstbehörde abwägungsrelevante öffentliche Belange im o. g. Kontext nicht geprüft worden.

Eine Überplanung der Waldfläche, welche hier eine Nutzungsartenänderung von insgesamt 3,1774 ha Wald verfolgt, wird nach derzeitigen Planungsstand und durch das Fehlen hier abwägungsrelevanter öffentlicher Belange daher **nicht zugestimmt**.

b) Rechtsgrundlagen:

- 1 Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I Nr. 6, S. 137), in der geltenden Fassung
- 2 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), in der geltenden Fassung

c) Möglichkeit der Anpassung an die fachgesetzlichen Anforderungen oder der Überwindung (z. B. Ausnahme von Befreiungen:

Zur Prüfung und Einbeziehung hier ggf. öffentlicher Belange in den Abwägungsprozess, sind die Erfordernisse des UVPG durch den Vorhabenträger zu bedienen.

2. Fachliche Stellungnahme

Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes und des Zeitrahmens:

Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:

Die untere Forstbehörde empfiehlt, die Umsetzung forstrechtlicher Belange auf dem Plangebiet im Bebauungsplanverfahren abschließend im Sinne des § 8 Abs. Satz 3 LWaldG zu regeln und festzuschreiben, sodass keine einzelnen Waldumwandlungsanträge mit einhergehenden Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen, im Rahmen folgender Bauanträge bearbeitet werden müssen. Diese Bündelungsfunktion trägt erheblich zur Verfahrensvereinfachung bei.

Im Auftrag

Datum, Unterschrift



Leiter der Oberförsterei

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an Bauleitplanverfahren und vergleichbaren Satzungsverfahren

(§ 4 Abs. 2 Baugesetzbuch)

Vorbemerkung

Mit der Beteiligung wird den Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen, die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann.

A. Allgemeine Angaben

Stadt/Gemeinde/Amt	Landeshauptstadt Potsdam
x Flächennutzungsplan	FNP-Änderung (19/17) „Westlicher Universitätscampus Griebnitzsee“
Bebauungsplan	
Bebauungsplan der Innenentwicklung	
vorhabenbezogener Bebauungsplan	
Sonstige Satzung	
Fristablauf für die Stellungnahme (§ 4 Absatz 2, § 4a Absatz 3 BauGB):	26.02.2021

B. Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange:
Landesbetrieb Forst Brandenburg -Untere Forstbehörde-

Absender Landesbetrieb Forst Brandenburg	Datum:	12.03.2021
- Untere Forstbehörde-	Tel.:	0331 / [REDACTED]
Oberförsterei Potsdam	Fax.:	0331 / 275 [REDACTED]
Heinrich-Mann-Allee 93a	Bearbeiter/in:	[REDACTED]
14478 Potsdam	Az.:	LFB 15.02-7026-32/28/18-21/Bab

1. Einwendungen

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)

a) Einwendungen:

Innerhalb des Bereiches der o. a. FNP-Änderung ist Wald gem. § 2 LWaldG¹ betroffen. Durch die FNP-Änderung soll die planerische Grundlage geschaffen werden, entgegen den bisherigen Festsetzungen im gültigen FNP, den Wald perspektivisch in eine andere Nutzungsart umzuwandeln. Die hier aktuell vorliegenden Waldfunktionen Lokaler Klimaschutzwald (WF 3100), Lärmschutzwald (WF 3300) sowie

Erholungswald der Intensitätsstufe 2 (WF 8102) gelten forstrechtlich als nicht kompensierbare Waldfunktionen. Daher ist die Genehmigung zur Waldumwandlung auf diesen Flächen aus forstfachlicher Sicht ausgeschlossen. Im zu betrachtenden Einzelfall kann ausnahmsweise die Waldumwandlung genehmigungsfähig sein, sofern im speziellen Abwägungsprozess das öffentliche Interesse an der Umwandlung überwiegt. Ein entsprechender abschließender Abwägungsprozess zur planerischen Änderung des FNP ist seitens der unteren Forstbehörde derzeit nicht möglich. Hierzu wird auf die Begründung zur Stellungnahme der unteren Forstbehörde vom 12.03.2012 auf das Parallelverfahren Bebauungsplan Nr. 160 „Westlicher Universitätscampus“ hingewiesen.

Der Änderung des FNP wird forstrechtlich **nicht zugestimmt**.

b) Rechtsgrundlagen:

- ¹ Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I Nr. 6, S. 137), in der geltenden Fassung

c) Möglichkeit der Anpassung an die fachgesetzlichen Anforderungen oder der Überwindung (z. B. Ausnahme von Befreiungen):

Siehe hierzu die Stellungnahme der unteren Forstbehörde vom 12.03.2021 zum Parallelverfahren Bebauungsplan Nr. 160 „Westlicher Universitätscampus“.

2. Fachliche Stellungnahme

Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes und des Zeitrahmens:

Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:

Im Auftrag

Datum, Unterschrift


Leiter der Oberförsterei



Landeshauptstadt Potsdam
Verbindliche Bauleitplanung
Friedrich-Ebert-Straße 79/81
14469 Potsdam

Bearb.: [REDACTED]
Gesch.Z.: LFB 15.02-7026-31/04/18-
21/Bab
Hausruf: +49 331 [REDACTED]
Fax: +49 331 [REDACTED]
Obf.Potsdam@LFB.Brandenburg.de
www.forst.brandenburg.de
www.forstwirtschaft-in-deutschland.de

Potsdam, 21. September 2021

**B-Plan Nr. 160 „Westlicher Universitätscampus Griebnitzsee“
Erneute Beteiligung Träger öffentlicher Belange
Forstrechtliche Stellungnahme**

Sehr geehrte Frau [REDACTED],

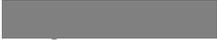
mit Schreiben vom 20. August 2021 haben Sie uns einen Auszug aus der Begründung zum 2. Entwurf (Arbeitsstand 20.08.2021) übergeben. Nach Prüfung und Würdigung der überarbeiteten Unterlagen möchten wir zu dem o.g. Planvorhaben ergänzend wie folgt Stellung nehmen.

Bei der gemäß § 8 Abs. 2 LWaldG abwägenden Betrachtung zwischen dem hohen öffentlichen Belang der Walderhaltung einerseits und der nachgewiesenen notwendigen Erweiterung des Hochschulstandortes andererseits, wird im vorliegenden Einzelfall davon ausgegangen, dass das öffentliche Interesse an dem Erweiterungsbau des Universitätscampus überwiegt.

Des Weiteren werden in der übergebenen vertiefenden Darstellung auch andere Möglichkeiten der Innenentwicklung im Sinne des § 1a Abs. 2 Satz 4 BauGB geprüft, mit dem in der Planunterlage getroffenen Ergebnis, dass hier eine unvermeidbare Inanspruchnahme von Waldflächen vorliegt.

Der Überplanung der Waldfläche wird daher, vorbehaltlich der Einvernehmens Herstellung der unteren Naturschutzbehörde, zugestimmt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Leiter Oberförsterei Potsdam

Dieses Dokument wurde am 21. September 2021 durch  schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.



Landesamt für Umwelt
Postfach 60 10 61 | 14410 Potsdam

Landeshauptstadt Potsdam
FB Stadtplanung und Stadterneuerung
Friedrich Ebert Str. 7981
14469 Potsdam

Bearb.: Frau [REDACTED]
Gesch.-Z.: LfU TÖB-
3700/613+95#314123/2018
Hausruf: +49 355 4991-[REDACTED]
Fax: +49 33201 442-[REDACTED]
Internet: www.lfu.brandenburg.de
[REDACTED]@LfU.Brandenburg.de

Cottbus, 27. November 2018

**Bebauungsplan Nr. 160 "Westlicher Universitätscampus Griebnitzsee" der
Stadt Potsdam**
Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange

Eingereichte Unterlagen:

Anschreiben vom 07.11.2018
Begründung mit Umweltbericht, 10/2018
Planzeichnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

die zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschafts amtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3, Satz 3, Punkte 1 5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfung werden für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Anregungen und Hinweise der Fachbereiche Immissionsschutz und Wasserwirtschaft übergeben. Die fachliche Zuständigkeit für den Naturschutz obliegt der unteren Naturschutzbehörde der Stadt Potsdam.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

[REDACTED]
Dieses Dokument wurde am 27. November 2018 durch [REDACTED] schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

Anlage

Besucheranschrift:
Von Schön Straße 7

03050 Cottbus

Tel: +49 0355 4991 1035

Fax: +49 0331 27548 3308

Hauptsitz:
Seeburger Chaussee 2
14476 Potsdam
OT Groß Glienicke

FORMBLATT

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bei der Festlegung des Untersuchungsumfangs für die Umweltprüfung (§ 4 Absatz 1 BauGB)

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange	Landesamt für Umwelt - Abteilung Technischer Umweltschutz 1 und 2
Belang	Immissionsschutz
Vorhaben	BP B-Plan Nr. 160 "Westlicher Universitätscampus Griebnitzsee , der Stadt Potsdam
	Gz: 196/18

Bitte zutreffendes ankreuzen und ausfüllen.

Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	<input type="checkbox"/>
---	--------------------------

1. Einwendungen Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)
a) Einwendung
b) Rechtsgrundlage
c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anordnungen oder die Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts
a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen:
b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung:

3. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen
a) Mögliche Überwachungsmaßnahmen zur Feststellung unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen

b) Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme:

4. Weitergehende Hinweise

Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens

Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Planinhalt

Mit dem B Plan Nr. 160 „Westlicher Universitätscampus Griebnitzsee“ der Stadt Potsdam sollen für die Fläche westlich des bestehenden Universitätsgeländes, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Erweiterung des Bildungs und Forschungsstandortes am Griebnitzsee geschaffen werden. Anlass für die Planung in Griebnitzsee sind die Erweiterungspläne für das Hasso Plattner Institut (HPI) und die gemeinsam mit der Universität begründete neue Digital Engineering Fakultät.

Ziel des B Plans ist die Festsetzung eines sonstigen Sondergebietes gemäß § 11 (2) BauNVO mit der Zweckbestimmung „Hochschule und Forschung“.

Der Geltungsbereich des B Plans umfasst zwei Teilflächen:

Teilfläche 1 südlich der Bahntrasse Berlin Magdeburg, wird begrenzt durch den Campus der Universität Potsdam und den HPI Campus II sowie die Prof. Dr. Helmert Straße, August Bebel Straße und Stahnsdorfer Straße

Teilfläche 2 unmittelbar nördlich der Bahnstrecke, in etwa 500 m Entfernung zum Bahnhof Griebnitzsee, wird begrenzt durch den HPI Campus III sowie die Rudolf Breitscheid Straße und die August Bebel Straße

Im Flächennutzungsplan der Stadt Potsdam ist die Fläche des Geltungsbereichs nördlich der Bahnlinie und die südlich liegende Fläche zwischen dem bestehenden HPI Campus II und der Bahnlinie als Wald dargestellt. Die übrigen Flächen des Geltungsbereichs sind im Flächennutzungsplan bereits als Sonderbauflächen für Hochschule und Forschung ausgewiesen. Die Änderung des FNP soll gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren erfolgen.

Grundlage des B Plans bildet der Masterplan für die Erweiterung des Universitätsstandortes.

In den Planunterlagen werden bisher solitäre Blöcke dargestellt, die als Chiffren für mögliche bebaubare Bereiche dienen.

Der Masterplan sieht u.a. folgende Maßnahmen vor:

- Als Eingangsbereich für den neuen Campusteil, Errichtung eines hervortretenden Gebäudes (Multifunktionsgebäude) mit einer sechsgeschossigen Bebauung, nahe des Bahnhofsausganges, welches Hörsaal, Restauration (zugleich Veranstaltungssaal), Bibliothek, Fitnessräume, Büros integriert; Vorplatz und Zufahrt sind von der Ostseite hin zum Universitätsgebäude vorgesehen. Dadurch wird eine Verlagerung der dort vorhandenen Stellplätze erforderlich.

- In den übrigen Bereichen wird eine drei bis viergeschossige Bebauung vorgesehen.
- 150 Stellplätze sollen in einer Tiefgarage unter dem Multifunktionsgebäude entstehen. Die bestehenden Stellplätze entlang der zentralen Achse sollen an die äußeren Straßen verlagert werden.
- Die Haupteinfahrt ist künftig von der Prof. Dr. Helmert Straße vorgesehen. Auf die bisherige Zufahrt von der August Bebel Straße wird verzichtet.
- Für die Fläche südlich der Bahnlinie werden Fußwegverbindungen geschaffen, so dass ein weitverbreitetes Wegenetz entsteht.
- Auf der nördlichen Teilfläche ist in Nachbarschaft zum HPI Camus III eine dreigeschossige Bebauung mit zwei kurzen Zeilen vorgesehen, die mit einem eingeschossigen Eingangsbaukörper verbunden werden. Im straßenabgewandten Bereich soll eine geschützte Hofstruktur geschaffen werden, die entsprechende Ruhe und Freiräume oder alternativ auch Flächen für Stellplätze aufnimmt.

Im Masterplan gibt es für den südlichen Teilbereich zwei Varianten, wobei als die zu favorisierende Variante die Vorzugsvariante betrachtet wird. Diese berücksichtigt die Erweiterungsabsicht der Universität Potsdam und sieht eine Reduzierung der Mittelachse ausgehend von der August Bebel Straße vor.

Zunächst ist Herstellung eines Gebäudekomplexes im Bereich zwischen Universitätsgebäude im Osten und HPI Campus II im Westen an der Stahnsdorfer Straße vorgesehen. Dieser soll neben Raum für Hörsäle, Büros etc. insbesondere die Energiezentrale beinhalten.

Beurteilung

Auf das Plangebiet einwirkende Emissionen

Verkehrslärm

Im Plangebiet ist von Lärmimmissionen durch den Schienen und Straßenverkehr auszugehen. In einem schalltechnischen Gutachten ist die Belastung des Plangebietes durch den angrenzenden Schienenverkehr mit der Bahntrasse Berlin Magdeburg und dem Bahnhof Griebnitzsee sowie den angrenzenden Straßen (August Bebel Straße, Stahnsdorfer Straße, Rudolf Breitscheid Straße) zu ermitteln.

Unabhängig von den Orientierungswerten der DIN18005 sind, im Fall einer zu hohen Lärmbelastung im Plangebiet gemäß DIN4109: 2018, in Abhängigkeit von den sich ergebenden maßgeblichen Außenlärmpegeln und den betroffenen unterschiedlichen Raumarten, Anforderungen an das resultierende bewertete Schalldämm Maß der Außenbauteile zu stellen.

Die Anforderungen für schutzbedürftige Räume unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Raumarten sind nach DIN 4109 1:2018 zu berechnen mit der Gleichung:

$$R'_{w,ges} = L_a - K_{Raumart}$$

mit L_a = maßgeblicher Außenlärmpegel

mit $K_{Raumart}$ = 30 dB für Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten, Unterrichtsräume und Ähnliches

= 35 dB für Büroräume und Ähnliches

Aus Sicht des Immissionsschutzes sollte für Gebäude angrenzend an die Bahntrasse die Grundrissorientierung so erfolgen, dass schutzbedürftige Räume gleisabgewandt angeordnet werden. Dementsprechend sollten im straßennahen Bereich, schutzbedürftige Räume straßenabgewandt angeordnet werden.

Das Plangebiet selbst als Emissionsort

Zur Beurteilung von Geräuschemissionen durch gewerbliche Anlagen ist die Technische Anleitung für Lärm (TA Lärm) heranzuziehen. Die Immissionsrichtwerte (IRW) der TA Lärm entsprechen zahlenmäßig den Orientierungswerten und betragen für Allgemeine Wohngebiete am Tag 55 dB(A) und in der Nacht 40 dB(A). Einzelne kurze Geräuschspitzen dürfen die IRW am Tag um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten. Außerdem ist bei der Berechnung der Beurteilungspegel für die Tageszeit in den Gebieten nach 6.1 Buchstabe d bis f der TA Lärm, ein Zuschlag für Ruhezeiten zu berücksichtigen.

nördliche Teilfläche

Nach Luftbildaufnahmen liegen die nächsten schutzbedürftigen Wohnnutzungen entlang des Uferbereichs des Griebnitzsee in einem Abstand von ca. 55 m vom Geltungsbereich des B Plans. Nordwestlich befindet sich mit einem Abstand von mindestens 40 m zum Plangebiet nach Internetrecherchen eine denkmalgeschützten Villa, am Standort Karl Marx Straße 73. Westlich angrenzend an die August Bebel Straße, befindet sich mit einem Abstand ebenfalls von ca. 40 m nach Internetrecherchen am Standort August Bebel Straße 177, ein Gebäude mit einem Restaurant. Es ist davon auszugehen, dass es durch die Planung zu keinen Konflikten mit diesen Nutzungen kommen wird. Die Beurteilung der Lärmimmissionen durch evtl. raumluftechnische Anlagen, muss im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens an Hand der konkreten Planung erfolgen. Im Allgemeinen ist aber davon auszugehen, dass es aufgrund des Abstandes zur Wohnbebauung zu keinen Konflikten kommen wird. Laut Planübersicht werden dem Teilbereich 20 Stellplätze zugeordnet, die in Richtung Bahntrasse, abgeschirmt durch das Gebäude selbst, vorgesehen sind. Aus Sicht des Immissionsschutzes sind hier keine Konflikte zu erwarten.

südlicher Teilbereich

Schutzbedürftige Wohnnutzungen angrenzend an den südlichen Teilbereich, gibt es nur südlich angrenzend an die Stahnsdorfer Straße. Als maßgebliche Immissionsorte wären hier nach Luftbildaufnahmen die Wohnhäuser Stahnsdorfer Nr. 117, Nr. 123 und Nr. 127 zu betrachten.

Laut Textangaben ist in diesem Bereich zunächst der Gebäudekomplex vorgesehen, der neben Hörsälen und Büros die Energiezentrale aufnehmen soll. Ob es durch die Energiezentrale zu Emissionen kommen kann, die zu Konflikten mit der angrenzenden Wohnnutzung kommt, kann hier nicht eingeschätzt werden. Eine Klärung muss hier an Hand der konkreten Planungen, im Rahmen der Beteiligung des Landesamtes für Umwelt (LfU) im Baugenehmigungsverfahren, erfolgen.

Parkflächen

Es werden 150 Stellplätze in einer Tiefgarage unter dem Multifunktionsgebäude vorgesehen. Durch diese Parkflächen sind keine Konflikte zu erwarten Die bestehenden Stellplätze entlang der zentralen Achse sollen an die äußeren Straßen verlagert werden.

Bearbeiter: Fr. ■■■, Tel. 033201 ■■■■

E-Mail: ■■■■@lfu.brandenburg.de

Dieses Dokument wurde am 21. November 2018 durch ■■■■ schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

FORMBLATT

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bei der Festlegung des Untersuchungsumfangs für die Umweltprüfung (§ 4 Absatz 1 BauGB)

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange	Landesamt für Umwelt - Abteilung Wasserwirtschaft 1 und 2
Belang	Wasserwirtschaft
Vorhaben	BP Nr. 160 "Westlicher Universitätscampus Griebnitzsee" der Stadt Potsdam

Bitte zutreffendes ankreuzen und ausfüllen.

Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	<input checked="" type="checkbox"/>
---	-------------------------------------

1. Einwendungen

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)

a) Einwendung

b) Rechtsgrundlage

c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anordnungen oder die Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts

a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen:

b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung:

3. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen

a) Mögliche Überwachungsmaßnahmen zur Feststellung unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen

b) Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme:

4. Weitergehende Hinweise

Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens

Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Dieses Dokument wurde am 15. November 2018 durch [REDACTED] schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.



Landesamt für Umwelt
Postfach 60 10 61 | 14410 Potsdam

Landeshauptstadt Potsdam
Verbindliche Bauleitplanung
Friedrich-Ebert-Str. 79/81
14469 Potsdam

Bearb.: Frau [REDACTED]
Gesch.-Z.: LFU-TOEB-
3700/613+103#66701/2021
Hausruf: +49 355 4991-[REDACTED]
Fax: +49 33201 442-[REDACTED]
Internet: www.lfu.brandenburg.de
TOEB@LfU.Brandenburg.de

Cottbus, 24. Februar 2021

Bebauungsplan Nr. 160 "Westlicher Universitätscampus Griebnitzsee" der Stadt Potsdam

Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange

Eingereichte Unterlagen:

- Anschreiben vom 19.01.2021
- Begründung mit Umweltbericht, 12/2020
- Planzeichnung, 01.09.2020
- Faunistische Untersuchung, 2018
- Schalltechnische Untersuchung, 25.06.2020
- Niederschlagsbewirtschaftung, 20.11.2020
- Machbarkeitsbeitrag energetische Versorgung, 09.09.2019
- Endbericht Mikroklimatische Auswirkung, 15.11.2019
- Geotechnischer Bericht, 06.08.2019
- Mobilitätskonzept, 31.07.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

die zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3, Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft.

Im Ergebnis dieser Prüfung werden für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Stellungnahmen der Fachabteilungen

Besucheranschrift:

Von-Schön-Straße 7

03050 Cottbus

Tel: +49 0355 4991-1035

Fax: +49 0331 27548-3308

Hauptsitz:

Seeburger Chaussee 2

14476 Potsdam

OT Groß Glienicke

Immissionsschutz und Wasserwirtschaft übergeben. Die fachliche Zuständigkeit für den Naturschutz obliegt der unteren Naturschutzbehörde der Stadt Potsdam.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

██████████

Dieses Dokument wurde am 24. Februar 2021 durch ██████████ schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

Anlage

FORMBLATT

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an Bauleitplanverfahren und vergleichbaren Satzungsverfahren (§ 4 BauGB)

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange	Landesamt für Umwelt - Abteilung Technischer Umweltschutz 2
Belang	Immissionsschutz
Vorhaben	Bebauungsplan Nr. 160 "Westlicher Universitätscampus Griebnitzsee" der Stadt Potsdam
	Stn. 014/21 T26 Bearbeiter: Herr ██████, Tel. 033201 ██████ E-Mail: TOEB@ifu.brandenburg.de

Bitte zutreffendes ankreuzen und ausfüllen.

Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	<input type="checkbox"/>
---	--------------------------

1. Einwendungen Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)
a) Einwendung
b) Rechtsgrundlage
c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anordnungen oder die Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

2. Fachliche Stellungnahme	
<input type="checkbox"/>	Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens
<input checked="" type="checkbox"/>	Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage
Planinhalt, Planumfeld Mit dem B-Plan Nr. 160 „Westlicher Universitätscampus Griebnitzsee“ der Stadt Potsdam sollen für die Fläche westlich des bestehenden Universitätsgeländes, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für	

eine Erweiterung des Bildungs- und Forschungsstandortes am Griebnitzsee geschaffen werden. Anlass für die Planung in Griebnitzsee sind die Erweiterungspläne für das Hasso-Plattner-Institut (HPI) und die gemeinsam mit der Universität begründete neue Digital-Engineering-Fakultät.

Ziel des B-Plans ist die Festsetzung eines sonstigen Sondergebietes gemäß § 11 (2) BauNVO mit der Zweckbestimmung „Hochschule und Forschung“.

Der Geltungsbereich des B-Plans umfasst 4 Teilflächen in zwei durch die bestehenden Gleisanlagen getrennten Bereichen:

- Teilbereich 1 (Teilflächen SO1, SO2, SO4) –südlich der Bahntrasse Berlin –Magdeburg, wird begrenzt durch den Campus der Universität Potsdam und den HPI Campus II sowie die Prof.-Dr.-Helmert-Straße, August-Bebel-Straße und Stahnsdorfer Straße
- Teilbereich 2 (Teilfläche SO3) – unmittelbar nördlich der Bahnstrecke, in etwa 500 m Entfernung zum Bahnhof Griebnitzsee, wird begrenzt durch den HPI Campus III sowie die Rudolf-Breitscheid-Straße und die August-Bebel-Straße

Im derzeit rechtskräftigen Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Potsdam ist die Fläche des Geltungsbereichs nördlich der Bahnlinie und die südlich liegende Fläche zwischen dem bestehenden HPI Campus II und der Bahnlinie als Wald dargestellt. Die übrigen Flächen des Geltungsbereichs sind im Flächennutzungsplan bereits als Sonderbauflächen für Hochschule und Forschung ausgewiesen. Die Änderung des FNP erfolgt im Parallelverfahren.

Fachliche Beurteilung

Vom Plangebiet können, je nach konkreter Nutzung, insbesondere Lärmemissionen, ggf. auch Emissionen im Bereich Licht, Geruch und Luftschadstoffe ausgehen. Die Lärmemissionen unterscheiden sich zwischen Verkehrslärm durch An- und Abfahrt der Nutzer im Plangebiet einschließlich des Parkverkehrs sowie möglicher gewerblicher Lärm durch die geplante Ansiedlung der Energiezentrale sowie der angedachten Start-Up-Unternehmen.

Eine Untersuchung des gewerblichen Lärms ist erst im Rahmen der konkreten Baugenehmigungsverfahren möglich. Im derzeitigen Planungsstand ist ausreichend, dass erkennbar eine entsprechende Nutzung möglich erscheint.

Hinsichtlich des Fahrverkehrs ist insbesondere die Parkplatznutzung relevant. Geplant sind zum einen Stellplätze im Süden des Plangebiets sowie eine Tiefgarage im nordöstlichen Bereich des Teilbereichs1. Auch hier ist eine sinnvolle Abschätzung des verursachten Lärms erst im konkreten Baugenehmigungsverfahren sinnvoll:

Die im südlichen Bereich gelegenen Parkplätze werden im Tagzeitraum keine Überschreitung der Orientierungswerte der DIN 18005, Teil 1 verursachen. Sollte eine nächtliche Nutzung angedacht sein, sind im Rahmen der Baugenehmigung entsprechende Angaben zu den Lärmemissionen und –immissionen erforderlich. Bei der Nutzung der Tiefgarage sind die Geräusche der Ein- und Ausfahrt maßgeblich, ggf. noch die erforderliche Be- und Entlüftung. Deren konkreten Dimensionierungen bzw. Ausführungen können jedoch erst im Rahmen der Baugenehmigung abgeschätzt werden.

Auch hier reicht im B-Plan-Verfahren aus, das absehbar eine Nutzung möglich erscheint.

Auf das Plangebiet wirken insbesondere Lärmimmissionen durch Straßen- und Schienenverkehr sowie untergeordnet durch gewerbliche sowie Sport- und Freizeitnutzungen im Umfeld des Plangebietes.

Auf Grund der örtlichen Gegebenheiten können Überschreitungen der Orientierungswerte der DIN 18005, Teil 1 durch Sport- und Freizeitlärm ausgeschlossen werden, ebenso eine Überschreitung der

Immissionsrichtwerte der TA Lärm in Bezug auf gewerbliche Nutzungen.

Hinsichtlich des Verkehrslärms wurde eine entsprechende Untersuchung veranlasst, welche mit der Schalltechnischen Untersuchung B-Plan Nr. 160 „Westlicher Universitätscampus Griebnitzsee“, Potsdam der KSZ Ingenieurbüro GmbH, Projektnummer: 19-034-10V5 vom 25.06 2020 vorgelegt wurde. Ich halte diese Untersuchung für fachlich korrekt und nachvollziehbar. Im Ergebnis der Untersuchung wurden Vorschläge für textliche Festsetzungen erarbeitet, welche gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse im Plangebiet gewährleisten. Diese Vorschläge wurden im B-Plan korrekt übernommen.

In einem relevanten Abstand zum Plangebiet befinden sich keine mir bekannten Anlagen, welche den Anforderungen der 12. BImSchV (Störfallverordnung) unterliegen. Somit sind weiterführende Aussagen diesbezüglich entbehrlich.

Damit kann dem B-Plan in der vorgelegten Form hinsichtlich der hier zu vertretenden Belange des Immissionsschutzes zugestimmt werden.

Dieses Dokument wurde am 22. Februar 2021 durch [REDACTED] schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

FORMBLATT
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an Bauleitplanverfahren
und vergleichbaren Satzungsverfahren (§ 4 BauGB)

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange	Landesamt für Umwelt - Abteilung Wasserwirtschaft 1 und 2
Belang	Wasserwirtschaft
Vorhaben	Bebauungsplan Nr. 160 "Westlicher Universitätscampus Griebnitzsee" der Stadt Potsdam

Bitte zutreffendes ankreuzen und ausfüllen.

Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	<input type="checkbox"/>
---	--------------------------

1. Einwendungen Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)
a) Einwendung
b) Rechtsgrundlage
c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anordnungen oder die Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

2. Fachliche Stellungnahme	
<input type="checkbox"/>	Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens
<input checked="" type="checkbox"/>	Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage
↓	

Bearbeiterin / Kontakt: Frau [REDACTED] (Tel.: 033201 / [REDACTED])

Die wasserwirtschaftlichen Belange des LfU gemäß BbgWG § 126 Abs. 3, Satz 3 betreffend werden folgende Hinweise gegeben:

Das Referat W13 (Wasserwirtschaft in Genehmigungsverfahren) hat im Rahmen der Behördenbeteiligung zu genanntem Bebauungsplan zuletzt innerhalb der Gesamtstellungnahme des LfU vom 27.11.2018 eine Stellungnahme abgegeben.

Darin wurde mitgeteilt, dass die wasserwirtschaftlichen Belange des LfU durch die vorgesehene Planung nicht betroffen sind.

Da es bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine neuen Erkenntnisse zu dem Vorhaben gibt, behalten die in der Stellungnahme getroffenen Aussagen weiterhin ihre Gültigkeit.

Dieses Dokument wurde am 25. Januar 2021 durch [REDACTED] schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin

Stadtentwicklungsamt – FB Stadtplanung –



Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin, 14160 Berlin

Landeshauptstadt Potsdam
Fachbereich Stadtplanung und
Stadterneuerung
Friedrich-Ebert-Straße 79/81

14469 Potsdam

Landeshauptstadt Potsdam
Zentrale Stadtplanung
Eing.: 26. NOV. 2018
Signum:
an:

POSTEINGANG
Bereich verbindliche
Bauleitplanung
Eing.: 26. NOV. 2018
Signum: 6398 / 2018
an: E1

14.11.2018

GeschZ. (bei Antwort bitte angeben)
Stapl 12

Bearbeiter Herr [redacted]
Dienstgebäude Rathaus Zehlendorf
Kirchstr. 1/3
14163 Berlin
Zimmer E 213
Telefon (030) 90 299 - [redacted]
Telefax (030) 90 299 - [redacted]
Vermittlung (030) 90 299 - 0

[redacted]@ba-sz.berlin.de

www.berlin.de/ba-steglitz-zehlendorf

Datum 21.11.2018

Bebauungsplan Nr. 160 „Westlicher Universitätscampus Griebnitzsee

Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Ihr Anschreiben vom 07.11.2018, hier eingegangen am 12.11.2018

Sehr geehrte Frau [redacted],

für die Beteiligung an der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 160 „Westlicher Universitätscampus Griebnitzsee“ bedanke ich mich.

Hinsichtlich der vorgesehenen Ziele der Planung teile ich Ihnen mit, dass aus Sicht des Bezirks Steglitz-Zehlendorf Belange in Hinsicht auf das Thema Verkehr berührt sind.

Der Seite 13 der Begründung zum Vorentwurf des Bebauungsplans ist zu entnehmen, dass der zusätzliche Stellplatzbedarf durch den Bau einer Tiefgarage mit 150 Stellplätzen gedeckt werden soll. Zudem ist erläutert, dass die bestehenden Stellplätze entlang der zentralen Achse an die äußeren Straßen verlagert werden sollen.

Unmittelbar an das Gelände des bereits bestehenden Campus der Universität Potsdam und der Studentenwohnanlage sowie im weiteren Verlauf an die geplante Erweiterungsfläche grenzt die Ortslage Steinstücken des Bezirks Steglitz-Zehlendorf an. Durch die vorgesehene Verlagerung des ruhenden Verkehrs in die Randbereiche des Universitätscampus sind aus Sicht des Bezirks Steglitz-Zehlendorf Auswirkungen auf den Bereich Stahnsdorfer Straße und Teltower Straße auf Berliner Gebiet zu erwarten.

Die Auswirkungen des Kfz-Verkehrs (ruhender Verkehr) auf angrenzende Wohnbereiche bzw. Anliegerstraßen sollten im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans und der FNP-Änderung eingehend untersucht werden. Es ist sicherzustellen, dass negative Auswirkungen auf die genannten Bereiche vermieden werden.

Verkehrsverbindungen
S-Bahn: S 1 (Zehlendorf)
Bus: 101, 112, 115, 285, 623,
X10 (S Zehlendorf),
118 (Rathaus Zehlendorf)

Bankverbindung
Bezirkskasse Steglitz-Zehlendorf
IBAN: DE36 1005 0000 1210 0034 02
BIC: BE LA DE BE XXX (Berliner Sparkasse)

Elektronische Zugangseröffnung
gem. § 3a Abs. 1 VwVfG
post.organisationseinheit@ba-
sz.berlin.de
Behindertengerechter Zugang
vorhanden

Sprechzeiten
Mo-Do 9:00-15:00 Uhr
Fr 9:00-14:00 Uhr
und nach telefonischer
Vereinbarung

Ihre Beteiligungsunterlagen zur FNP-Änderung habe ich an das zuständige Referat der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen weitergeleitet. Sie erhalten gegebenenfalls von dort eine weitere Stellungnahme.

Für das weitere Planverfahren wünsche ich Ihnen viel Erfolg.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



GEMEINDE SCHWIELOWSEE

Ortsteile Caputh, Ferch und Geltow



Die Bürgermeisterin

Gemeinde Schwielowsee * OT Ferch * Potsdamer Platz 9 * 14548 Schwielowsee

Landeshauptstadt Potsdam
Der Oberbürgermeister
Bereich Verbindliche Bauleitplanung
Friedrich-Ebert-Straße 79/81
14469 Potsdam

Fachbereich:
Bauen und Planen

Ihr Ansprechpartner:
Herr [REDACTED]
[REDACTED]@schwielowsee.de

Telefon-Nummer:
(03 32 09) [REDACTED]

Fax-Nummer:
(03 32 09) [REDACTED]

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
19.01.2021

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom
Wer

Datum
25. Februar 2021

**Bebauungsplan Nr. 160 „Westlicher Universitätscampus Griebnitzsee“ sowie
Flächennutzungsplanänderung „Westlicher Universitätscampus Griebnitzsee“ (19/17)
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß
§ 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf
Hier: Stellungnahme der Gemeinde Schwielowsee**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeinde Schwielowsee bedankt sich für die Zusendung der o.g. verbindlichen Bauleitplanung in Kombination mit der Teilflächenänderung des Flächennutzungsplanes.

Stellungnahme zum Bauleitplanverfahren:

Der dargestellte Verlust von ca. 3,18 ha an Waldflächen sollte stärker innerhalb des Geltungsbereiches des Bauleitplanes kompensiert werden. Die Ausweisung der 5 Maßnahmenflächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sind nach Ansicht der Gemeinde Schwielowsee nicht ausreichend.

1. Im SO1 könnte eine zusätzliche Maßnahmenfläche im westlichen Bereich zwischen der August-Bebel-Straße, der Privatstraße und der beiden Baufelder etabliert werden.
2. Im SO3 könnte die Maßnahmenfläche B5 auf den südwestlichen Bereich des Flurstücks 162/3 bis an die angrenzende Lichtung ausgeweitet werden.

Durch diese zusätzlichen Kompensationsmaßnahmen würde der waldähnliche Charakter des Geltungsbereiches zusätzlich gestärkt werden.

Die Gemeinde Schwielowsee hat darüber hinaus keine generellen Bedenken oder Anregungen zu der vorliegenden Planung.

1/2

Bankverbindung: MBS Potsdam
Bankleitzahl: 160 500 00
Konto - Nr.: 3 520 131 217
DE71 1605 0000 3520 1312 17
BIC: WELADED1PMB

Öffnungszeiten:
Montag: 09.00 – 12.00 Uhr
Dienstag: 09.00 – 12.00 und 13.00 – 18.00 Uhr
Donnerstag: 09.00 – 12.00 Uhr
Mittwoch u. Freitag: nach telefonischer Vereinbarung

E-Mail: Gemeinde@Schwielowsee.de
Die Abwicklung rechtsverbindlichen Schriftverkehrs über unsere E-Mail-Adresse ist nicht möglich.

Stellungnahme zur Teilflächennutzungsplanänderung:

Nach ausführlicher Prüfung bestehen seitens der Gemeinde Schwielowsee keinerlei Bedenken oder Anregungen zu der vorliegenden Änderung der überplanten Teilflächen des Flächennutzungsplanes.

Bei weiterführenden Fragen und Anregungen steht Ihnen Herr [REDACTED] unter den o.g. Kontaktdaten gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Fachbereichsleiterin
Bauen und Planen